

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport

Schule – Hygiene – Infektionsschutz

Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen¹

für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) zum Schutz von Schüler*innen sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

Stand: 13.10.2022

Gz. 17/030

¹ Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (im Folgenden Rahmenhygieneplan Schulen), August 2011, abrufbar unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf.

Abstract

Die „Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Schule – Hygiene – Infektionsschutz“ für das Schuljahr 2022/2023 richtet sich an **die Schulleitungen**, um sie bei der Erstellung des individuellen Hygieneplans für ihre jeweilige Schule zu unterstützen. **Die Schulleitungen** sind zur Erstellung von Hygieneplänen und deren regelmäßige Aktualisierung verpflichtet.

Die diesjährige Handreichung legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, berücksichtigt aber ebenfalls die Influenza und andere respiratorische Erkrankungen.

Von besonderer Bedeutung ist nach wie vor die Einhaltung von allgemeinen Hygienemaßnahmen wie gründliches Händewaschen und regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften. Zudem wird das freiwillige Tragen einer qualifizierten Maske für das Personal und Schüler*innen ab der Sekundarstufe I empfohlen.

Die Schulleitungen sind aufgefordert, die jeweils aktuelle Rechtslage im Blick zu behalten und umzusetzen.

- Aktuelle Quarantäneregeln in Bezug auf COVID-19 ergeben sich aus der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Danach endet die Absonderungspflicht grundsätzlich nach dem Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von zehn Tagen.
- Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Vulnerablen Schüler*innen werden Selbsttests zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.
- Im Falle von bestimmten Krankheitssymptomen wird den Schüler*innen und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen.
- Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können unter bestimmten Voraussetzungen von der Präsenzpflicht im Unterricht freigestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Grundlagen für den Infektionsschutz im Bereich Schule	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.2	Aktuelle Rechtslage	6
2.3	Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs insbesondere während der COVID-19-Pandemie.....	7
2.4	Schulischer Hygieneplan und Verantwortlichkeit.....	7
2.5	Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	8
2.6	Mitwirkung der Schüler*innen und der Eltern	8
3	Empfehlungen für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona	10
3.1	Umgang mit Krankheitssymptomen	10
3.2	Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung	10
3.2.1	Vulnerable Schüler*innen	10
3.2.2	Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal	11
3.2.3	Schwangere Personen	11
3.3	Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken	11
3.4	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	11
3.5	Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort.....	12
3.5.1	Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe	12
3.5.2	Musikunterricht	12
3.5.3	Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung	12
3.5.4	Externe Angebote in der Schule	12
3.5.5	Lernen am anderen Ort (LaaO)	12
4	Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz	13
4.1	Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken	13
4.2	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	13

4.2.1 Persönliche Hygiene.....	13
4.2.2 Raumhygiene	14
4.2.3 Hygiene im Sanitärbereich.....	14
4.2.4 Lüften	14
4.3 Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot	15
4.4 Erste Hilfe	15
4.5 Versammlungen und Konferenzen.....	15
5 Quellen und nützliche Links	16
Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler*innen im Unterricht	17
Anlage 2 Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume	18

1 Abkürzungsverzeichnis

AED	Automatisierter externer Defibrillator
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DGKH	Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene
IfSG	Infektionsschutzgesetz
Corona-ArbSchV	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
TLV	Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ThürlfSZVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz

2 Grundlagen für den Infektionsschutz im Bereich Schule

2.1 Ausgangslage

Die COVID-19²-Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2022/2023 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen. Die aktuelle Handreichung steht daher unter dem allgemeinen Thema Infektionsschutz.

Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

2.2 Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.

Nach § 28b i. V. m. § 32 IfSG können die Länder zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter gewissen Voraussetzungen in Schulen eine Testpflicht sowie eine Maskenpflicht ab dem fünften Schuljahr vorschreiben. Bisher wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus gelten aktuell folgende Gesetze und (rechtliche) Vorschriften in Bezug auf den Bereich Schule:

- Rahmenhygieneplan Schulen³

Die in dem Rahmenhygieneplan aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte für die Erstellung eines hauseigenen Hygieneplans nach § 36 Abs. 1 IfSG, die an die Situation in der jeweiligen Schule angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.⁴

- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung oder die im zeitlichen Nachgang zu ihr erlassene Verordnungen

² Coronavirus-Krankheit-2019.

³ Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (im Folgenden Rahmenhygieneplan Schulen), August 2011, abrufbar unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf.

⁴ Vgl. Punkt 1 Rahmenhygieneplan Schulen.

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

§ 2 Corona-ArbSchV verpflichtet die Schule⁵ auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Die Schule ist verpflichtet ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten jederzeit zu gewährleisten.

In Bezug auf COVID-19 enthalten die aktuell geltenden Vorschriften wenige explizite Verpflichtungen für den Bereich Schule. Die Handreichung enthält auf der Grundlage der oben genannten Rechtslage vor allem Empfehlungen zur Erstellung des individuellen Hygieneplans.

Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen. **Die Schulleiter*innen** haben sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren.

⇒ **Es besteht weiterhin die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und zur Erstellung von Hygieneplänen.**

2.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs insbesondere während der COVID-19-Pandemie

Die unumgänglichen und zentralen Infektionsschutzmaßnahmen sind Hygienemaßnahmen.

⇒ **Zentrale Voraussetzung für alle an Schule Beteiligten ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.**

Der Schulbetrieb muss so organisiert werden, dass alle Beteiligten am Infektionsschutz teilnehmen können. **Die Schulleiter*innen** und **das pädagogisches Personal** gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schüler*innen die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Gerade jüngeren Schüler*innen kann es schwerfallen, aus eigener Verantwortung infektionsschützende Maßnahmen immer und überall einzuhalten. Daher werden weiterhin klare altersentsprechende Vorgaben und Hinweise benötigt.

2.4 Schulischer Hygieneplan und Verantwortlichkeit⁶

Diese Handreichung bezieht sich auf die zu erstellende Fortschreibung des schulischen Hygieneplans, der von jeder Schule individuell und unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Situation zu erarbeiten ist.

Der von der Schule nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG erstellte Hygieneplan hat die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der Hygieneplan hat die für den Schulbetrieb geltenden Hygienevorgaben zu enthalten. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten verständlich, zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

⁵ Streng genommen ist die Schule nicht Arbeitgeber*in wie in § 5 ArbSchG normiert, sondern Betrieb i.S.d. ArbSchG. Schulleiter*innen sind aber mit der Leitung dieses Betriebs beauftragt und damit nach § 13 Abs. 1 Ziffer 4 ArbSchG im Rahmen ihrer Befugnisse verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die sich für Arbeitgeber*innen aus dem ArbSchG ergeben.

⁶ Vgl. Punkt 2.2 Rahmenhygieneplan Schulen.

Verantwortlich hierfür ist **der*die Schulleiter*in**. Ihre*seine Aufgaben sind:

- die Erstellung und Aktualisierung des schulischen Hygieneplans,
- die Anleitung der Beschäftigten mit Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die altersentsprechende Anleitung der Schüler*innen mit Durchführung von Hygienebelehrungen und Information der Eltern⁷,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und die Überwachung, dass die im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen von allen, d. h. auch von einrichtungsfremden Personen (z. B. Eltern) eingehalten werden,
- die Belehrung des pädagogischen und sonstigen schulischen Personals über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG sowie die Protokollierung dieser Belehrung,
- der Kontakt zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere die Information der Eltern in Umsetzung der Informationspflicht nach § 34 IfSG,
- die Aufklärung des pädagogischen und sonstigen schulischen Personals über die Gesundheitsgefährdung durch eine Erkrankung an COVID-19,
- Entgegennahme und Überprüfung der Masern-Immunitätsnachweise von Schüler*innen und dem pädagogischen und sonstigen schulischen Personal gemäß § 20 IfSG.

Zu ihrer*seiner Unterstützung kann **der*die Schulleiter*in** ein Hygiene-Team (z. B. Einbezug der Sicherheits- und/oder der Gesundheitsbeauftragten) zusammenstellen.⁸

⇒ **Der*die Schulleiter*in ist für den Hygieneplan und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.**

2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen

Der*die Schulleiter*in informiert den **Schulträger** über den schuleigenen Hygieneplan und stimmt die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z. B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit dem Schulträger ab.

Der*die Schulleiter*in hat die Festlegungen und Anordnungen der **örtlich zuständigen Gesundheitsämter** zu beachten und umzusetzen.

2.6 Mitwirkung der Schüler*innen und der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schüler*innen im Freistaat Thüringen erfordert insbesondere während der COVID-19-Pandemie ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Schulen. Die Prinzipien einer guten pädagogischen Praxis müssen beibehalten werden.

⁷ Die Verwendung von Eltern steht umfassend für Personensorgeberechtigte.

⁸ Vgl. Punkt 2.2 Rahmenhygieneplan Schulen.

Hierbei ist es mehr denn je wichtig, die Mitwirkungsrechte von Schüler*innen sowie Eltern zu beachten. Mit Blick auf die bewährte gute schulische Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partner*innen weiter zu intensivieren, um den schulischen Alltag gemeinsam mit allen an der Schule Beteiligten zu gestalten. Dies ist insbesondere bei der Beschulung besonders vulnerabler Schüler*innen im gemeinsamen Unterricht bzw. an Förderschulen notwendig.⁹

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schüler*innen hinwirken, muss **der*die Schulleiter*in** ihnen diese schulischen **Informationen in geeigneter Weise zur Kenntnis geben** (z. B. schulischer Aushang, Information über Elternvertretung, Internetpräsentation der Schule).

⁹ Vgl. zu vulnerablen Schüler*innen Punkt 3.2.1 sowie Anlage 1.

3 Empfehlungen für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona

3.1 Umgang mit Krankheitssymptomen¹⁰

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, **dem*der Schulleiter*in** zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei diesbezüglichem Beratungsbedarf kann sich **der*die Schulleiter*in** an die zuständigen Betriebsärzt*innen wenden.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.¹¹

Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

3.2 Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

3.2.1 Vulnerable Schüler*innen

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflicht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die*der behandelnde Ärztin*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem*der volljährigen Schüler*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

¹⁰ Vgl. AWMF S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen | Lebende Leitlinie, abrufbar unter <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>.

¹¹ Vgl. Punkt 3.3, Punkt 3.4 mit Verweis auf Punkt 4.1, Punkt 4.2.

Die Antragstellung erfolgt formlos über **den*die Schulleiter*in** auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

Zudem werden vulnerablen Schüler*innen **Selbsttests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges **zweimaliges Testen je Schulwoche** für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflicht haben befreien lassen.

Anlage 1 zu vulnerablen Schüler*innen ist zu beachten.

3.2.2 Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf **pädagogisches und sonstiges schulisches Personal**, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

3.2.3 Schwangere Personen

Ob sich für **schwangeres Personal** eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes¹² in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der **individuellen Gefährdungsbeurteilung** durch **den*die Schulleiter*in** zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar. Aktuelle Informationen sind auf den Seiten der Staatlichen Schulämter¹³ sowie auf der Seite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zum Mutterschutz¹⁴ zu finden.

Auf die zeitnah erfolgende Aktualisierung des Merkblatts des TLV „Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis – Informationen zum Schutz werdender Mütter im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ wird hingewiesen.

Für **schwängere Schüler*innen** gelten die Vorgaben für schwangeres Personal entsprechend.

3.3 Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Es gelten die Hinweise unter Punkt 4.1.

3.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die Hinweise unter Punkt 4.2.

¹² Unabhängig von der Formulierung im Mutterschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Frauen schwanger werden können.

¹³ Vgl. auf der Seite jedes Staatlichen Schulamtes jeweils unter dem Punkt „Mutterschutz in Thüringen“, z. B. beim Staatlichen Schulamt Südthüringen abrufbar unter <https://schulamt.thueringen.de/sued/gesundheit/arbeitschutz#c29878>.

¹⁴ Vgl. <https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitschutz/mutterschutz>.

3.5 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

3.5.1 Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht).

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wird.

Die Durchführung der **schulsportlichen Wettbewerbe** erfolgt uneingeschränkt.

3.5.2 Musikunterricht

Der Musikunterricht, **Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben**, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

3.5.3 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige **schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

3.5.4 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

3.5.5 Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

4 Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz¹⁵

4.1 Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes **alle Schüler*innen ab der Sekundarstufe I**,¹⁶ das **pädagogische und sonstige schulische Personal** sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen. Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Dem*der Schulleiter*in wird empfohlen, Rahmenbedingungen festzulegen, die Ausnahmen von der Empfehlung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske vorsehen (z. B. für den Bereich Förderschulen).

Der*die Schulleiter*in stellt qualifizierte Gesichtsmasken ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung. **Der*die Schulleiter*in** hat das Personal im Umgang mit qualifizierten Gesichtsmasken und in ihrem korrekten Tragen zu unterweisen.

Der*die Schulleiter*in und insbesondere das **pädagogische Personal** sollten auf die Umsetzung der Empfehlung zum Maskentragen hinwirken und die Schüler*innen diesbezüglich sensibilisieren.

Es wird empfohlen, innerhalb des Schulgebäudes geeignete Hinweise auszuhängen, die das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfehlen.

4.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es wird empfohlen, im Schulgebäude im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie adressatenspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene sind u. a. kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zu finden.¹⁷

⇒ **Im Schulgebäude sollten in geeigneter Form adressatenspezifische Hinweise zum hygienischen Verhalten ausgehängt werden.**

4.2.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- **möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,**

¹⁵ Vgl. die Vorgaben im Rahmenhygieneplan Schulen.

¹⁶ Die Sekundarstufe I umfasst die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen, § 3a Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

¹⁷ Vgl. <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>. Materialien und Medien zum Schutz vor dem Coronavirus für Kinder und Jugendliche sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialienmedien/materialien-fuer-kinder-und-jugendliche-in-bildungseinrichtungen/>.

- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

4.2.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. **Der*die Schulleiter*in** ergreift organisatorische Maßnahmen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. **Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.**

4.2.3 Hygiene im Sanitärbereich

Der*die Schulleiter*in hat dafür zu sorgen, dass in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt sind, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen.

4.2.4 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Zugleich hat **der*die Schulleiter*in** sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter **Mindesttemperaturen** zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden.¹⁸

Es wird empfohlen, die in nahezu allen Klassenräumen einer Schule vorhandenen **CO₂-Messgeräte** zu verwenden. Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst. Grundsätzlich ist eine durch das CO₂-Messgerät angezeigte CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ml/m³ bzw. ppm akzeptabel.¹⁹ Kann die CO₂-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird empfohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften und die CO₂-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten.

Der*die Schulleiterin sollte sicherstellen, dass das pädagogische und sonstige schulische Personal mit dem Umgang und der Handhabung der CO₂-Messgeräte vertraut ist. Zudem wird **dem*der Schulleiter*in** empfohlen, an den Schulträger heranzutreten, damit jeder Klassenraum einer Schule mit einem CO₂-Messgerät ausgestattet ist. Die CO₂-Messgeräte sollten im Atemhöhenbereich im Klassenraum aufgestellt werden (weit entfernt von den Fenstern bzw. der Frischluftzufuhr) und mit

¹⁸ Vgl. ausführlich dazu die Technische Regel für Arbeitsstätten – Raumtemperatur, ASR A3.5, abrufbar unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-5.html>.

¹⁹ Vgl. ausführlich dazu die Technische Regel für Arbeitsstätten – Lüftung, ASR A3.6, abrufbar unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>.

einer Konzentrationsmesswertanzeige (in ppm) ausgestattet sein – ggf. ergänzt durch Farbsignale (CO₂-Ampel) als Hinweis darauf, wann und wie lange Fenstern zu öffnen sind.²⁰

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet werden.

Beim Lüften ist die **Aufsichtspflicht** zu **beachten**.

Für weitere Informationen beachte Anlage 2 „Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume“.

4.3 Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. die*den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der*des jeweiligen Anbieterin*Anbieters. Dieses ist mit **dem*der Schulleiter*in** abzustimmen.

4.4 Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die **Pflicht zur Hilfeleistung**.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

4.5 Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort **geltenden** **Regelungen** stattfinden. **Ebenso** können **Klassen-** und **Kurselternversammlungen** sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

²⁰ Vgl. hierzu die Stellungnahme der DGHK zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022, abrufbar unter <https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902>.

5 Quellen und nützliche Links

- Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung
<https://corona.thueringen.de/>
- Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>
- Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona
<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>
- Informationsseiten des RKI
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
- BZgA
www.infektionsschutz.de; <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>
Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie
- Unfallkasse Thüringen
<https://www.ukt.de/>
Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- BMAS
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
- Umweltbundesamt (UBA)
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#was-nutzen-co2-ampeln-und-wie-setze-ich-sie-richtig-ein>
- Richtig Lüften in Schulen – Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)
<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>
S3 Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie
- Corona | Expertenrat der Bundesregierung, 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates, Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23 vom 08.06.2022
- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)
<https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902>
Stellungnahme der DGKH zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022

Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler*innen im Unterricht

Gruppe der vulnerablen Schüler*innen

Vulnerable Schüler*innen, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung²¹ besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- Schüler*innen mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schüler*innen mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schüler*innen mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

Jede*r Schüler*in dieser Gruppe benötigt eine **Einzelfallentscheidung** mit **individuellen Lösungen**. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagog*innen, Ärzten*Ärztinnen, Pflegefachkräfte, Therapeut*innen, ggf. Fahrdienst für Schulbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von den den*die Schüler*in behandelnden Ärzten*Ärztinnen vorliegen, werden diese in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es, für diese Gruppe eine dauerhafte Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (qualifizierte Gesichtsmaske, Visier, etc.) zu tragen.

²¹ Vgl. die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3B73B1236A096A43AE6DC1370DABDE81.internet122?nn=13490888#doc13776792bodyText15.

Anlage 2 Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume

(auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, des Umweltbundesamtes und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene)

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren. Lüften ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen (AHA + L Regeln: Abstandhalten, Händehygiene, Alltagsmaske und „L“ für Lüften). Der Betrieb einer geeigneten Lüftungs- oder Raumlufttechnischen Anlage ist als gleichwertig anzusehen.

Regelmäßiges Lüften verringert die Effekte von zu viel CO₂ und kann Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel und Leistungsverlust vorbeugen.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten.
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:
 - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit.
 - während des Unterrichts ca. alle 20 Minuten (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden.

Noch besser als Stoßlüften ist **Querlüften**. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Die Unterrichtsräume, in denen die Fenster nicht öffnen können bzw. die Lüftungssituation nicht verbessert werden kann, sind aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.

Sofern in den Schulen vorhanden, sollten **Ventilator-Fensterlüftungssysteme** genutzt werden, da Fensterlüften mit einfachen technischen Hilfsmitteln wie Ventilatoren, Abzugshauben und CO₂-Monitoren nicht nur kostengünstig und leicht realisierbar ist, sondern auch besonders effektiv, um eine gesunde Raumluft zu gewährleisten.²²

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Das schulische Infektionsschutzkonzept enthält **Regelungen zur Lüftung** für alle Unterrichtsräume (Lüftungskonzept).

²² Vgl. hierzu die Stellungnahme der DGHK zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022, abrufbar unter <https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902>.

Zur Umsetzung und Ermittlung spezifischer Lüftungsintervalle für die Unterrichtsräume können unter anderem hilfreich sein:

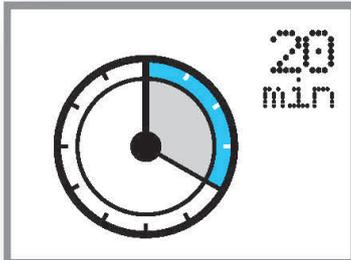
- CO₂-Rechner der DGUV
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen/lueftungsmassnahmen-im-unterricht/co2-rechner.html>
- kostenloser CO₂-Timer (APP) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und der Unfallkasse Hessen (UKH).

Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen wird die voraussichtliche CO₂-Konzentration errechnet und es werden Hinweise gegeben, wann und wie oft gelüftet werden sollte.

- Nutzung von CO₂- Messgeräten
Eine erhöhte CO₂-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige **Aerosole** zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

Richtig lüften im Schulalltag

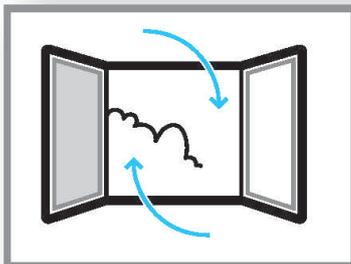
So geht es schnell und effizient!



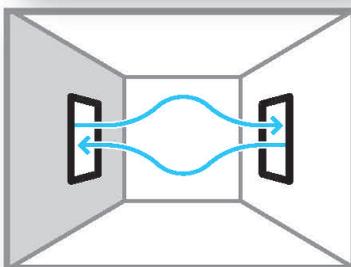
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



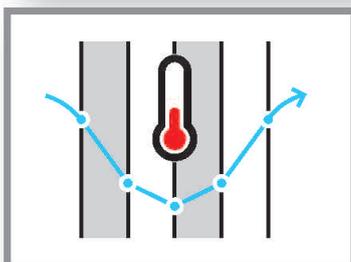
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt